

Satzung der Gemeinde Groß Mohrdorf über die Abwasserbeseitigung – Abwassersatzung –

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Fassung vom 18.02.1994 (GVBl Seite 249 i. V. m. § 40 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung vom 30.11.1992 (GVBl.M-V Nr.28 S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 03.1993 (GVBl S. 178) hat die Gemeinde Groß Mohrdorf auf ihrer Sitzung am 04.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung und Ableitung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für dieOrtschaften Groß Mohrdorf und Klein Mohrdorf der Gemeinde Groß Mohrdorf
 - b) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung für die Ortschaft Hohendorf der Gemeinde Groß Mohrdorf
 - c) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Groß Mohrdorf
 - d) eine rechtlich selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- oder Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm.
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht und - im Falle der Einschaltung eines Dritten - gemäß den entsprechenden vertraglichen und gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Beseitigung des Klärschlammes.

- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Gülle und Jauche, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalwasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden bei der Schmutzwasserbeseitigung und bei der Niederschlagswasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hinter dem Anschlußstutzen bzw. Anschlußschacht des zentralen Abwasserkanals.
- (6) Zu den öffentlichen zentralen Abwasseranlagen gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
- a) Leitungsnetz mit – je nach örtlichen Verhältnissen – getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsame Leitungen für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlußkanäle, Reinigungs- und Revisionschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung von Abwasser wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen oder in deren Besitz befindlichen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschlußzwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, daß Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach § 3 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluß des Grundstückes an die mobile Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluß an die mobile Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung mit Aufforderung zum Anschluß seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den zukünftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Ausnahme und Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die

Gemeinde in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluß- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist dem betroffenen Grundstückseigentümer mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die Betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet.

- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten beim Dritten zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, soll für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der mobilen Abwasseranlage durch die Gemeinde verfügt werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage, bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzen nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Die Einleitung von gefährlichen Abwässern

nach der Abwasserherkunftsverordnung bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

- (6) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Es kann ferner angeordnet werden, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte das Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Für den Fall des § 1 Abs.1 ist die Entwässerung bei der Gemeinde oder bei Einschaltung Dritter beim Dritten mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs.4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Abschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Für die Fälle, die nicht von § 1 Abs. 1 erfaßt werden, ist der Entwässerungsantrag bei der unteren Wasserbehörde spätestens 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),

- Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Name des Eigentümers, Nutzers oder Antragstellers,
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Flur und Flurstücksnummer,
 - Lage der Grundstücksentwässerungskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe von Abwasserleitungen vorhandener Baubestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojektoren. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionssschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluß an die mobile Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Name des Eigentümers, Nutzers oder ein anderer Berechtigter,
 - Straße und Haus-Nr.,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug,
 - Grundstück in Eigentumsgrenzen, Flur und Flurstücksnummern.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| für vorhandene Leitungen | = schwarz |
| für neue Anlagen | = rot |
| für abzubrechende Anlagen | = gelb |
- Die für Prüfungszwecke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (5) Die untere Wasserbehörde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8 Einleitbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage(n) gelten die in den § 8 Abs.2-11 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleitverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung vorgegebenen Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagskanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In den öffentlichen Abwasseranlage(n) dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserbeseitigung und/oder Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Hefe, Treber, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch im zerkleinerten Zustand nicht eingeleitet werden);
- - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagegesickersaft, Blut und Molke;
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren, Laugen (zulässiger pH-Wert 6, 5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäuren, Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schwermetalle

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in § 8 Abs. 6 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des § 8 Abs. 9 bleibt von dieser Regel unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I. 2905, ber. BGBl. 1977 S. 184, S. 269; geändert durch VO vom 08.01.1987, BGBl. I. S. 114) – insbesondere § 46 Abs.3 – entspricht.

(6) Abwässer – insbesondere aus Industrie und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Abgrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn Sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter:

- | | | |
|----|-------------------|-------------|
| a) | Temperatur | 35 °C |
| b) | ph-Wert | 6, 5 bis 10 |
| c) | absetzbare Stoffe | |

nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:

1 ml/l, nach 0, 5 Std.
Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B.

0, 3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren:

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe (KW):

a) direkt abscheidbar
(DIN 34409 Teil 19)

DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd 150 mg/l KW.

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff, gesamt (gem. DIN 34409 Teil 18)

20 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel:

Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert auf keinen Fall größer als der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l.

5. Anorganische Stoffe

(gelöst und ungelöst):

| | | | |
|---------------------|------|------|------|
| a) Arsen | (As) | 1 | mg/l |
| b) Blei | (Pb) | 2 | mg/l |
| c) Cadmium *) | (Cd) | 0,5 | mg/l |
| d) Chrom 6wertig *) | (Cr) | 0,5 | mg/l |
| e) Chrom *) | (Cr) | 3 | mg/l |
| f) Kupfer *) | (Cu) | 2 | mg/l |
| g) Nickel *) | (Ni) | 3 | mg/l |
| h) Quecksilber *) | (Hg) | 0,05 | mg/l |
| i) Selen | (Se) | 1 | mg/l |
| j) Zink *) | (Zn) | 5 | mg/l |
| k) Zinn | (Sn) | 5 | mg/l |
| l) Cobalt | (Co) | 5 | mg/l |
| m) Silber | (Ag) | 2 | mg/l |

*) Bei landwirtschaftlicher Nutzung des Klärschlammes, die bei günstiger Lage des Absatzgebietes im Sinne des Recycling das beste Verfahren der Schlammabeseitigung darstellt, sind die einschlägigen Merkblätter zu beachten und ggf. die Schwermetallfrachten der Einleitung zu begrenzen (siehe auch Klärschlammverordnung).

6. Anorganische Stoffe (gelöst):

| | | |
|---|-----|-----------------|
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N-I-NH ₃ -N) | 80 | mg/l < 5.000 EG |
| | 200 | mg/l > 5.000 EG |
| b) Cyanid, gesamt | 20 | mg/l |
| c) Fluorid (F) | 60 | mg/l |
| d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) | 10 | mg/l |
| e) Sulfat (SO ₄) | 600 | mg/l |
| f) Phosphorverbindungen (P) | 15 | mg/l |

7. Organische Stoffe:

| | | |
|--|--|------|
| a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (C ₆ H ₅ OH) | 100 | mg/l |
| b) Farbstoff | Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach der Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint; z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm ⁻¹ | |

8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung

* Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung

(G 24) * 17.

Lieferung: 1986

100 mg/l

9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.

- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentlichen Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden.
Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Grenzwert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schmutzwasseruntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringen Einleitungswerte angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der bei der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitverbot nach § 8 Abs. 6. Höhere Einleitwerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweiligen in Betracht kommenden Regeln der Technik, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter Temperatur.
- (10) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind vom Verursacher geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen und geeignete Rückhaltemaßnahmen zu ergreifen.
- (11) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflußmengen überschritten werden und ein Anschlußzwang besteht.
- (12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne des § 8 Abs.4 – 6 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde

verpflichtet, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9 Kraftfahrzeuge

- (1) Kraftfahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straße und Flächen nicht abgespritzt oder mit brennbaren; ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten behandelt werden.
- (2) Bezüglich Waschanlagen auf privaten Grund gilt § 6 (5) entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 10 Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke lediglich einen Anschlußstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte.
- (2) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücks- Entwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte läßt die Anschlußkanäle für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Revisionsschächte bzw. Pumpenschächte mit Pumpe herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungs- anlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
Der Anschlußkanal wird vom Anschlußnehmer finanziert und geht in das Eigentum der Gemeinde über und wird von dieser oder bei Einschaltung eines Dritten durch den Dritten hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen. (§ 6 (3) 2 gilt entsprechend)

§ 11

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18 300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten gegenüber dem Dritten die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Auf Antrag können auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Eigenleistungen erbracht werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten durch den Dritten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des § 11 Abs.1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte kann eine solche Anpassung

verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten durch den Dritten. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasserbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die abgrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
- (3) Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten der Dritte nicht.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 14

Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Sammelgruben, Hauskläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen und gemäß DIN 1386 und DIN 4261 („Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben und von dieser abnehmen zu lassen .
- (2) Für den Entwässerungsantrag gilt § 7 Abs. 1, Abs. 2 Lit. a – d, Abs.4 und Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (4) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

§ 15

Einbringungsverbot

In den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 16

Entleerung

- (1) Die Hauskläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Entleerungshäufigkeit wird durch die Gemeinde festgesetzt. Die Kosten der Entleerung trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Gebührensatzung für dezentrale Abwasseranlagen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – die Notwendigkeit der Entleerung beim Entsorger anzuzeigen
- (3) Die Gemeinde oder ihre Beauftragten können Entsorgungstermine bekanntgeben. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 17

Überwachung der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen, soweit sie im einzelnen vorgeschrieben sind, so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entsorgen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern. Die untere Wasserbehörde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Der Betreiber solcher Anlagen hat durch die Eigenkontrolle zu gewährleisten, daß die durch Einzelverfügung von der unteren Wasserbehörde oder bei Einschaltung eines Dritten vom Dritten vorgegebenen Einleitungswerte für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen (§ 6 Abs.5 gilt entsprechend).
- (2) Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasseranlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlußvorschriften

§ 18

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten des Dritten betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die untere Wasserbehörde oder bei Beauftragung eines Dritten der Dritte unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal und an der Grundstücksentwässerung unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde oder bei Beauftragung eines Dritten dem Dritten mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde oder bei Beauftragung eines Dritten dem Dritten schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde oder bei Beauftragung eines Dritten dem Dritten mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde oder bei Beauftragung eines Dritten der Dritte den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 22 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen werden und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 23 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer und sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an Ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden, die der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftsmäßiges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachten der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Forstschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall des Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten;
 hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück und sein Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nicht, soweit die eingetretenen Schäden nicht schuldhaft von der Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten dem Dritten verursacht worden sind. In gleichem Umfang hat er die Gemeinde oder bei Einschaltung eines Dritten den Dritten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 24 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 100.000,00 DM angedroht und festgesetzt werden. Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (2) Im übrigen wird auf die §§ 86 ff. des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
1. § 3 Abs.1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 9 und 15 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 6. § 11 Abs.3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 11 Abs.4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 12 bzw. § 17 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 14 Abs.1 die dezentrale Abwasseranlage nicht beantragt, errichtet, betreibt und abnehmen läßt;
 10. § 16 Abs.1 die Entleerung behindert;
 11. § 16 Abs.2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 12. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 26 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Abwasseranlagen können Beiträge erhoben werden, und für die Benutzung der zentralen und mobilen öffentlichen Abwasseranlagen sind Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften zu erheben.
- (2) Für Verwaltungsvorgänge im Zusammenhang mit dieser Satzung werden Verwaltungskosten nach dem Verwaltungskostengesetz und der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaft erhoben.
- (3) Bei Einschaltung eines beauftragten Dritten finden das Verwaltungskostengesetz und die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserwirtschaft analoge Anwendung.

§ 27 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Alle bisherigen geltenden Abwasserbeseitigungssatzungen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.08.1994 in Kraft.

Groß Mohrdorf, 04.11.1997

gez. Braun
Bürgermeister